

Stadt Biberach an der Riß

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbWS) vom 14. Mai 1990
(zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019) beschlossen:**

**Artikel 1
Satzungsänderungen**

§ 19 Nutzungsfaktor wird wie folgt geändert:

Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Neufassung:

(4) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Geschosszahl, die sich aus der zulässigen Nutzung nach § 34 BauGB ergibt.

(5) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse.

§ 19 b Entstehung einer weiteren Beitragspflicht in den Fällen des § 19 a wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen gleich.

§ 21 Entstehung der Beitragspflicht wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Beitragspflicht entsteht:

- 3. In den Fällen des § 20 Nrn. 1-2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.

§ 22 Vorauszahlungen, Fälligkeit wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 20 Nrn. 1-2 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

§ 28 Höhe der Abwassergebühr erhält folgende Neufassung:

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 26 a) beträgt je m ³ Abwasser | 1,51 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 26 b) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,49 €. |
| (3) Wird Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m ³ Abwasser | 0,81 €. |

Für sonstige Einleitungen gemäß § 6 Abs. 3 gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Biberach, ...

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister